



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_60 **JAHRGANG 52**
29. Juni 2023

Dritte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 29.06.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

Artikel I

Die Teilstudiengänge "Germanistik und Mathematik für die Grundschule" und "Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik" des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden auslaufend eingestellt. Ab dem Wintersemester 2023/2024 ist eine Einschreibung in diese Teilstudiengänge nicht mehr möglich. Das auslaufende Studienangebot wird bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 gewährleistet. Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können bis zum 31.03.2027 abgelegt werden; die Abschlussarbeit kann letztmalig am 31.03.2027 abgegeben werden.

Artikel II

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 21.09.2021 (Amtl. Mittlg. 49/2021), zuletzt geändert am 30.09.2022 (Amtl. Mittlg. 73/22), wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung zum 01.04.2027 wird **§ 2** wie folgt geändert:
 - a) In der auf Auflistung in **Abs. 1** entfällt nach den Wörtern "In der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften" der **fünfte Spiegelstrich**
"-Germanistik und Mathematik für die Grundschule,"
sowie nach den Wörtern "in der Fakultät für Mathematik- und Naturwissenschaften" der **vierte Spiegelstrich**
"- Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik,".
 - b) In der Auflistung in **Abs. 2** entfällt der **erste Spiegelstrich**
"- Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik nicht mit Biologie, Chemie, Elemente der Mathematik oder Physik,".
 - c) In der Auflistung in **Abs. 3** entfällt der **vierte Spiegelstrich**
"- Germanistik und Mathematik für die Grundschule mit Anglistik/Amerikanistik, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Grundlagen der Naturwissenschaften und der Technik, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Sozialwissenschaften oder Sportwissenschaft".

2. Die Auflistung in **§ 2 Abs. 4** wird um den folgenden **fünften Spiegelstrich** erweitert:
„- Die Kombination der Teilstudiengänge Französisch und Spanisch ist nur möglich, wenn in keinem der beiden Teilstudiengänge jeweils das Profil „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule (HRSGe)“ gewählt wird.“
3. In **§ 19 Abs. 2 Satz 3** wird nach der Angabe „§ 22“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
4. In **§ 21 Abs. 9** werden die bisherigen **Sätze 6 bis 10** ersetzt durch folgende neue **Sätze 6 bis 13**:
"Zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in den Teilstudiengängen Design Audiovisueller Medien, Design Interaktiver Medien, Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst sowie Mediendesign und Designtechnik gehört deren fotografische Dokumentation im Rahmen einer schriftlich gefassten theoretischen Einordnung der entstandenen Werke. Das Format der Dokumentation steht den Kandidat*innen frei, soll jedoch eine Seitenlänge von 50 cm nicht überschreiten. Die Daten sollen darüber hinaus auf einem Datenträger abgegeben werden. Der zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in diesem Teilstudiengang Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die sich fotografisch schwer dokumentieren lassen. Sie werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Für die anderen Bestandteile künstlerisch-gestalterischer Abschlussarbeiten gilt Satz 1.“
5. **§ 22** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Abs. 2** wird der bisherige **Satz 2** ersetzt durch die folgenden neuen **Sätze 2 bis 5**:
"Beträgt bei einer Abschlussarbeit die Differenz zwischen der Bewertung der*des ersten Prüfer*in und derjenigen der*des zweiten Prüfer*in mehr als 1,0, wird abweichend hiervon von dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden."
 - b) **Abs. 5 Satz 5** erhält die folgende Fassung:
"Bei der Bildung der Noten der Teilstudiengänge und der Gesamtnote gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend; es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. "
6. **§ 23 Abs. 1** wird neu gefasst:
"(1) Die*Der Studierende kann in Teilstudiengängen des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts, für die sie*er eingeschrieben ist, weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren. Als Zusatzleistungen gelten Module, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden und den Teilstudiengängen angehören, für die*der Studierende jeweils eingeschrieben ist."
7. **§ 24 Abs. 3** wird neu gefasst:
"(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, werden auf Antrag der*des Absolvent*in in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts benötigte Fachstudiendauer aufgenommen."

Artikel III **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal gemäß der Prüfungsordnung vom 21.09.2021 (Amtl. Mittlg. 49/21), zuletzt geändert am 30.09.2022 (Amtl. Mittlg. 73/22), eingeschrieben sind. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 26.04.2023.

Wuppertal, den 29.06.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff